

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

PER MAIL

An alle stationären Altenpflegeeinrich-
tungen und deren Träger

Referat: B5 – Beratungs- und
Prüfbehörde nach dem
Landesheimgesetz

Bearbeiter: Patrick Unverricht
Tel.: +(49)681 501-3339
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail: p.unverricht@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Infoimpfung

Datum: 8. Januar 2021

3. Information zu Corona Impfungen nach Impfstart, weitere Erfahrungen, weitere Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 5 mobilen Impfteams (MIT) haben wir bis zum 07.01.2021 von insge-
samt 149 Einrichtungen bereits 56 zum ersten Impftermin anfahren können.

Damit haben wir bereits einen ersten großen Schritt in Richtung des gemeinsa-
men Zieles getan und zwar in Richtung der breiten Verimpfung in der Gesell-
schaft.

Mit einer neuen Unternehmung bleibt es nicht aus, dass neue Erfahrungen ge-
macht werden. So haben wir auch im Zuge der Impfung neue Erkenntnisse ge-
wonnen, auf die wir Sie mit diesem Schreiben hinweisen möchten.

Es hat sich leider auch gezeigt, dass die Impfung unter Umständen dann nicht
durchgeführt werden kann, wenn formelle Fehler vorliegen. Im Interesse der
impfwilligen Bewohner möchten wir Sie daher dringend bitten, die nachstehen-
den Punkte umzusetzen.

Uns ist bewusst, dass die Vorbereitung des jeweiligen Impftermins die Bündel-
ung und die Freisetzung von Kraft erfordert. Es bleibt jedoch leider nicht aus,
dass wir Sie um Beachtung und gegebenenfalls Umsetzung der nachstehenden
Punkte bitten müssen:



1. Aufklärungsbogen und Einwilligungserklärungen

Um einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu erhalten, muss der Impfstoff zweimal im Abstand von 3 Wochen verabreicht werden. Der Impfschutz beginnt etwa sieben Tage nach der zweiten Impfung. Hierauf weist das Aufklärungsmerkblatt hin. Die bislang eingeholten Einwilligungen beziehen sich zwar auf dieses Merkblatt.

Allerdings umfasst die bisher eingeholte Einwilligung nicht ausdrücklich die zweite Injektion.

Es wird bereits die Auffassung vertreten, dass die zweite Injektion dann nicht erfolgen kann bzw. wird, wenn die ausdrückliche Einwilligung für die zweite Injektion nicht erteilt wurde.

Um die Verabreichung der zweiten, erforderlichen Injektion sicherzustellen, ist es daher erforderlich, eine gesonderte Einwilligung für diese zweite Injektion zu erteilen.

In der Anlage habe ich eine Ergänzung zu dem Aufklärungsmerkblatt sowie ein zweites Exemplar des Aufklärungsmerkblatts und der Einwilligungserklärung beigefügt, mit der Bitte, dieses ebenfalls von dem Bewohner oder dessen Betreuer ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

Weiter hat sich gezeigt, dass die Impfdurchführung dann abgelehnt wurde, wenn bei dem Bewohner nachgewiesenermaßen eine COVID-19 Erkrankung bestand. Auch für diesen Fall muss nun eine explizite Einwilligung erteilt werden.

In der Anlage habe ich ein zusätzliches Einwilligungsformular beigefügt, das diesen Fall abbildet.

Wir müssen Sie alle bitten, allein diese Formulare zu verwenden!

Für die Einrichtungen, die bereits einen Impftag absolviert haben, bedeutet dies, dass Sie eine gesonderte Einwilligung für die Zweitimpfung einholen müssen. Die neue Impfrunde beginnt bereits ab dem 17.01.2021, es ist daher große Eile geboten!

Für Einrichtungen, die noch keinen Impftag absolviert haben, bedeutet dies, Folgendes:

Bitte holen Sie schnellstmöglich die Einwilligungen auf der Basis der nun bereitgestellten Einwilligung ein!

Steht Ihr Impftermin kurz bevor, priorisieren Sie die Einholung der Einwilligung für diejenigen impfwilligen Bewohner, die eine COVID-19 Erkrankung überstanden haben.

Diesen Vorgang bedauern wir, er ist jedoch zur reibungslosen Durchführung des Impftages unbedingt erforderlich.

2. Mitarbeiterimpfungen

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass sich die Mitarbeiter der Einrichtungen in den eingerichteten Impfzentren impfen lassen müssen.

Leider können derzeit nur wenige Termine vergeben werden. Dieser Umstand beruht allerdings alleine auf der Impfstoffknappheit. Wir sind überzeugt, dass die Impfzentren derart aufgestellt sind, dass die bereits kommunizierten Kapazitäten tatsächlich ausgeschöpft werden können.

Nur in Ausnahmefällen können Mitarbeiter in den Einrichtungen geimpft werden. Das kann passieren, wenn sich aus einer bereits geöffneten Impfstoffviale Impfdosen ergeben, die nicht mehr an einen Bewohner der Einrichtung verimpft werden kann. Die Impfung erfolgt dann alleine, um den knappen Impfstoff nicht verfallen zu lassen.

Die Zweitimpfung erfolgt ebenfalls in der jeweiligen Einrichtung. Eine weitere Einladung bzw. ein Bestätigungsschreiben erfolgt nicht.

Bitte weisen Sie die dann die geimpften Mitarbeiter darauf hin, dass diese unbedingt am Zweittermin zur zweiten Impfung in der Einrichtung sein müssen! Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter auch darauf hin, dass der Impfschutz erst nach der zweiten Injektion erreicht werden kann!

Dabei bitte ich Sie jedoch, das gemeinsame Ziel nicht aus den Augen zu verlieren! Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, das Ziel zu erreichen. Meine Mitarbeiter und ich werden Sie in der Umsetzung im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gerne unterstützen. Sprechen Sie Ihre Sachbearbeiter an.

3. Zweiter Impfdurchgang:

Es gab bereits einige Anfragen, ob bei der zweiten Impfrunde auch Personen mitgeimpft werden können, die nicht an der ersten Impfrunde teilnehmen konnten. Derzeit ist für die zweite Impfrunde aus organisatorischen Gründen nur vorgesehen, bereits geimpfte Personen zum zweiten Mal zu impfen und so den Impfschutz sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Unverricht

Leiter der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz